



## §§§§§§§§ *Recht - kurz gefasst* §§§§§§§§

### **Gutachten für die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII**

#### **Wer kommt als Gutachter in Betracht?**

Bei der Beantragung der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII ist der ärztliche bzw. psychotherapeutische Gutachter die Schlüsselfigur. Die Diagnostik darf nur durch die in § 35 a Abs. 1 a SGB VIII genannten Berufsgruppen durchgeführt werden:

Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen.

Eine Feststellung bzw. Diagnostik durch das Jugendamt, Lehrer, Beratungslehrer oder Schulpsychologen ist nicht ausreichend. Außerdem sollte der Gutachter über Erfahrungen in der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit Legasthenie/Dyskalkulie verfügen und er selbst darf die Förderung nicht übernehmen.

#### **Wer gibt das Gutachten in Auftrag?**

Nach § 35 a Abs. 1 a SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, die Stellungnahme eines fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Gutachters einzuholen und seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Die Eltern können aber auch selbst ihr Kind durch die genannten Fachkräfte kinder- und jugendpsychiatrisch untersuchen lassen. Die kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik zahlt die Krankenkasse. Ein umfassender Befundbericht im Rahmen des Gutachtens muss jedoch meist von den Eltern selbst bezahlt werden. Wenn das Jugendamt darauf besteht, einen eigenen Gutachter zu beauftragen, dann muss es den Eltern drei wohnortnahe Sachverständige zur Auswahl stellen. Das Jugendamt muss dann die Kosten dafür übernehmen.

#### **Welche Aufgabe hat der Gutachter?**

Die Einschätzung der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen ist nach § 35 a Abs. 1a SGB VIII allein dem Gutachter übertragen. Da die ärztlich-psychotherapeutische Fachdiagnostik auch die psychosozialen Lebensumstände und Belastungsfaktoren des Kindes oder Jugendlichen mit umfasst, ist diese auch für die Beurteilung einer (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung von entscheidender Bedeutung.

#### **Welche Aufgabe hat das Jugendamt?**

Die Gesamtentscheidung über die Eingliederungshilfe trifft das Jugendamt. Die Rechtsprechung misst dem fachärztlichen bzw. psychotherapeutischen Gutachten großes Gewicht zu. Will das Jugendamt der Gutachterstellungnahme nicht folgen, hat es dies umfassend und nachvollziehbar zu begründen.

## Was beinhaltet die Stellungnahme des Gutachters?

Die Diagnostik erfolgt nach dem Internationalen Klassifikationsschema für Krankheiten, der **ICD 10** und den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter. Die ICD 10 beschreibt in **Kapitel F 81 umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten** u. a. die Lese- und Rechtschreibstörung/Legasthenie, die isolierte Rechtschreibstörung und die Rechenstörung/Dyskalkulie. Die Diagnostik umfasst:

Ausschluss **psychiatrischer Primärerkrankungen** und Feststellung **psychischer Folgeerkrankungen**

Angaben zum schulischen Versagen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen mit Hilfe **standardisierter Lese- und Rechtschreib- bzw. Rechentests**. Die Leistungen müssen deutlich unter dem Alters- und Beschulungsniveau liegen. Das wird in der Regel bei einem Testergebnis mit einem Prozentrang von 10 oder weniger angenommen. Die betroffenen Kinder sind dann in ihren Leserechtschreib- bzw. Rechenleistungen schlechter als 90% ihrer Altersgenossen.

**Intelligenzdiagnostik:** Es darf keine allgemeine Lernstörung und Intelligenzminderung vorliegen. und es muss eine Diskrepanz zwischen der allgemeinen Intelligenz und den spezifischen Leistungen im Lesen/Rechtschreiben/Rechnen bestehen (**Intelligenz-Diskrepanzkriterium**).

Ausschluss **körperlicher Krankheiten** als Ursachen für die Legasthenie/Dyskalkulie, z. B. Seh-, Hör- oder motorische Störungen.

Ausführungen zur den **Lebensumständen** des Kindes oder Jugendlichen, seiner familiären und schulischen Situation und den vorliegenden psychosozialen Belastungsfaktoren, Beurteilung des **psychosozialen Funktionsniveaus**, einschließlich einer Prognose und Wahrscheinlichkeit hinsichtlich des Integrationsrisikos. Wie stark das Kind bzw. der Jugendliche unter dem Ausmaß der Störung und den sich daraus ergebenden körperlichen und psychischen Folgesymptomen und sozialen Schwierigkeiten leidet, sollten hier aufgeführt werden, z. B. Schlafstörungen, Ängste, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen, Bett-nässen, Depressivität bis hin zu Suizidalität oder Schulverweigerung. Denn Ausmaß und Umfang der psychischen und sozialen Gesamtproblematik sind entscheidend dafür, ob eine drohende oder bereits bestehende seelische Behinderung vorliegt. Dafür muss die psychosoziale Entwicklung und Integration des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig in zumindest einem zentralen Lebensbereich, wie Schule, Familie oder soziales Umfeld, bedroht oder beeinträchtigt sein. Bloße Schulängste und Schwierigkeiten, wie sie jedes normale Kind gelegentlich hat, ohne soziale Auffälligkeiten bei guter schulischer und außerschulischer Integration reichen nicht.

Darüber hinaus sollte das Gutachten Empfehlungen zur im konkreten Fall **geeigneten und notwendigen Hilfe** geben, insbesondere ob eine ambulante oder stationäre Lerntherapie erforderlich ist. Es sollte Ausführungen enthalten, inwieweit schulische Förderung und Hilfen noch ausreichen oder nicht, andere Sozialleistungen, wie z. B. Psychotherapie oder andere Jugendhilfemaßnahmen geeignet oder ungeeignet sind.